

Statuten Alzheimer Schweiz

Art. 1 Name

Alzheimer Schweiz (Alzheimer Suisse) (Alzheimer Svizzera) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Alzheimer Schweiz hat das Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Alzheimer Schweiz bezweckt:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Menschen, die von Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Förderung von:
 - Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Angehörigengruppen;
 - optimalen Pflege- und Betreuungsformen;
 - Ausbildungsangeboten;
 - Forschung;
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Alzheimervereinigungen und Demenzfachleuten des In- und Auslandes.

Art. 4 Mitglieder

- 1 Alzheimer Schweiz besteht aus Einzelmitgliedern, Partner- / Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebend), Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2 Einzelmitglieder und Partner- / Familienmitglieder sind natürliche Personen, Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Ziele von Alzheimer Schweiz unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.
- 3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- 4 Mitglieder einer Sektion sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.

- 5 Alzheimer Schweiz und die Sektion erheben einen einzigen Mitgliederbeitrag.
- 6 In den Kantonen ohne Sektion entscheidet der Zentralvorstand ohne Angabe von Gründen über Aufnahme und Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen.
 - a. In den Sektionen entscheidet der Sektionsvorstand ohne Angabe von Gründen über Aufnahme und Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen.
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren oder Ausschluss.

Art. 5 Organe

- 1 Die gesetzlich vorgegebenen Organe von Alzheimer Schweiz sind:
 - die Delegiertenversammlung;
 - der Zentralvorstand;
 - die Revisionsstelle.
- 2 Interne Organe und Einheiten von Alzheimer Schweiz sind:
 - die Konferenz der Sektionspräsidentinnen und -präsidenten;
 - die Konferenz der Geschäftsleitenden
 - die Geschäftsstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegierten der Sektionen bilden die Delegiertenversammlung.
- 2 Vertretungsrecht:
 - jede Sektion bestimmt 2 Delegierte mit je einer Stimme (Delegiertenstimme);
 - Die Delegierten von Sektionen mit 201 bis 300 Mitgliedern haben zusammen 3 Delegiertenstimmen;
 - Je weitere 200 Mitglieder geben Anrecht auf eine zusätzliche Delegiertenstimme.
- 3 Die Delegiertenversammlung tritt einmal pro Jahr zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie kann vom Zentralvorstand zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auch einberufen werden, falls dies von einem Drittel der Sektionen schriftlich verlangt wird.

- 4 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss den Delegierten mindestens 3 Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Ist eine Statutenänderung vorgesehen, muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Alzheimer Schweiz.
- 2 Sie
 - wählt den Zentralvorstand und dessen Präsidentin /Präsidenten, bestimmt die Revisionsstelle und ernennt die Ehrenmitglieder;
 - genehmigt das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Zentralvorstands;
 - setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest;
 - genehmigt den Jahresbericht des Zentralvorstandes und die Rechnung von Alzheimer Schweiz;
 - nimmt Stellung zu allen Vorschlägen, die vom Zentralvorstand oder von einer Sektion unterbreitet werden;
 - ist zuständig für die Anerkennung und den Ausschluss von Sektionen auf Empfehlung des Zentralvorstands;
 - ändert die Statuten und kann den Verein Alzheimer Schweiz auflösen.
- 3 Die Sektionen müssen allfällige Vorschläge und Anträge dem Zentralvorstand mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.
- 4 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.
- 5 Der Änderung der Statuten müssen zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen zustimmen.

Art. 8 Zentralvorstand

- 1 Der Zentralvorstand umfasst maximal 11 Mitglieder, worunter auch Angehörige von Demenzkranken angemessen vertreten sind.
- 2 Die Zusammensetzung des Zentralvorstandes soll so weit als möglich den verschiedenen Landesgegenden der Schweiz entsprechen.
- 3 Der Zentralvorstand organisiert sich selbst.
- 4 Die Mitglieder des Zentralvorstands und die Zentralpräsidentin /der Zentralpräsident werden für 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit von 4 Jahren ist möglich.

- 5 Zentralvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 6 Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Fachspezifische Arbeiten sowie Aktivitäten, die über die normalen Aufgaben einer Vorstandsarbeit hinausgehen, werden entschädigt, sofern sie im Auftrag von Alzheimer Schweiz erfolgen. Der Zentralvorstand erlässt dazu ein Reglement. Dieses Reglement muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.
- 7 Die Mitglieder legen ihre Mandate, die potenziell zu Interessenkonflikten führen könnten, jährlich offen.

Art. 9 Aufgaben des Zentralvorstandes

- 1 Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan von Alzheimer Schweiz als Gesamtorganisation.
- 2 Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht auf Grund der Statuten einem anderen Organ zustehen, insbesondere aber für die:
 - Festlegung und Umsetzung der Vereinspolitik;
 - Koordination der Arbeit der Sektionen;
 - Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - Finanzierung von Alzheimer Schweiz;
 - Anstellung, Pflichtenhefte, Führung und Entlassung der Direktorin / des Direktors und ihrer / seiner Stellvertretung unter Berücksichtigung der Regeln des Personalreglements;
 - Sicherstellung der Führung der Direktorin / des Direktors;
 - Vertretung von Alzheimer Schweiz gegen aussen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;
 - Ernennung von ständigen Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben;
 - Kontakte mit den eidgenössischen Behörden und den auf nationaler Ebene wirkenden Institutionen und Medien;
 - Vertretung in internationalen Gremien.
- 3 Die Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Organe werden in einem Organisationsreglement festgelegt, soweit sie nicht in den Statuten vorgegeben sind.

Art. 10 Sektionen

- 1 Alzheimer Schweiz anerkennt pro Kanton eine Sektion mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. ZGB). Die Sektionen sind an die Statuten von Alzheimer Schweiz gebunden.

- 2 Die Sektionen werden nach Genehmigung ihrer Statuten auf Empfehlung des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung anerkannt.
- 3 Änderungen der Sektionsstatuten sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4 Die Zusammenarbeit zwischen Alzheimer Schweiz und den Sektionen wird vertraglich geregelt.
- 5 Sektionen, die ihre statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen grob missachten, können auf Empfehlung des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11 Konferenz der Sektionspräsidentinnen/-präsidenten (SPK)

- 1 Die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit einer Delegation des Zentralvorstandes unter der Leitung der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten.
- 2 Eine Stellvertretung ist zulässig.
- 3 Die SPK hat konsultativen Charakter und unterbreitet ihre Vorschläge dem Zentralvorstand. Bei Geschäften auf normativer und strategischer Ebene hat sie ein Antragsrecht an den Zentralvorstand. Der Antrag muss gemäss Mehrheitsrecht an den Zentralvorstand überwiesen werden.
- 4 Sie
 - dient dem Informationsaustausch zwischen den Sektionen und dem Zentralvorstand und umgekehrt;
 - trägt durch Diskussion von strategisch-normativen Fragen, die den Zweck und die Ausrichtung von Alzheimer Schweiz oder die Struktur betreffen, zur Weiterentwicklung bei;
 - diskutiert im Dienste der Willensbildung konsultativ wesentliche Geschäfte der Delegiertenversammlung vor.

Art. 12 Konferenz der Geschäftsleitenden (GLK)

- 1 Die Geschäftsleiterinnen und -leiter der Sektionen treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit einem Geschäftsleitungsmitglied von Alzheimer Schweiz unter dessen Leitung.
- 2 Eine Stellvertretung ist zulässig.
- 3 Die GLK ist das Bindeglied unter den Sektionen und zur Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz zwecks Koordination und Abstimmung der operativen Geschäftstätigkeit.

4 Sie

- dient dem Informationsaustausch zwischen den Sektionen und der Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz und umgekehrt;
- trägt durch Diskussion von relevanten Fragen, die die Dienstleistung von Alzheimer Schweiz oder die Zusammenarbeit betreffen, zur Weiterentwicklung bei;
- diskutiert im Dienste der Willenssicherung Umsetzungsfragen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands.

Art. 13 Zentralpräsidentin/-präsident

Die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident vertritt Alzheimer Schweiz nach aussen. Sie/er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Zentralvorstands.

Art. 14 Geschäftsstelle

- ¹ Die Direktorin / der Direktor ist für den Vollzug der Vereinspolitik verantwortlich. Ihre / seine Aufgaben werden durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.
- ² Die Direktorin / der Direktor und ihre / seine Stellvertretung werden vom Zentralvorstand gewählt; die Direktorin / der Direktor ist dem Zentralvorstand unterstellt.

Art. 15 Finanzen, Haftung

- ¹ Alzheimer Schweiz finanziert ihre Tätigkeit durch:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Öffentliche Beiträge;
 - Beiträge der «Stiftung zur Unterstützung der Schweizerischen Alzheimervereinigung»;
 - Lotteriefonds;
 - Spenden, Gönnerbeiträge und Legate;
 - Sponsoring, Patenschaften und Ertrag aus Kapitalien;
 - Ertrag aus verschiedenen Tätigkeiten.
- ² Die finanziellen Beziehungen zwischen Alzheimer Schweiz und den Sektionen werden vertraglich geregelt.
- ³ Für die Verbindlichkeiten von Alzheimer Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁴ Alzheimer Schweiz haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine Treuhandgesellschaft. Ihr Revisionsbericht wird der Delegiertenversammlung unterbreitet.

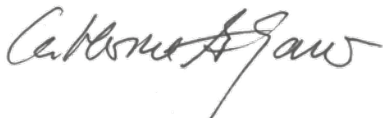
Art. 17 Auflösung

Die Auflösung von Alzheimer Schweiz unterliegt den Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Eine Auflösung durch Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Sektionen. Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen nach der Liquidation an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit vergleichbaren Zielen und Sitz in der Schweiz überwiesen.

Art. 18 Statutenrevision

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz vom 16. Juni 2023 in Olten genehmigt und ersetzt diejenige vom 24. Mai 2019.

Die Zentralpräsidentin



Catherine Gasser

Die Direktorin



Stefanie Becker